



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Dezember 2006

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 108 g)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/61/L.14 und Add.1)]

61/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf dem vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Gipfeltreffen der Vereinten Nationen gebilligt wurde, einschließlich des Abschnitts über Regionalorganisationen¹, in dem eine Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen wie dem Europarat befürwortet wird,

unter Begrüßung der Ergebnisse des dritten Gipfeltreffens des Europarats am 16. und 17. Mai 2005 in Warschau sowie der Tatsache, dass die Staats- und Regierungschefs bei dieser Gelegenheit die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen befürworteten und sich verpflichteten, die Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der umweltbezogenen Ziele, in Europa zu erreichen,

sowie unter Begrüßung der zunehmend engen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²,

1. *ist der Auffassung*, dass die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Bekämpfung des Menschenhandels und der Gewalt gegen Frauen sowie den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes verstärkt werden soll;

¹ Resolution 60/1, Ziff. 170.

² A/61/256, Erster Teil, Abschn. VI.

2. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und bittet den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte eng mit dem Europarat und insbesondere seinem Menschenrechtskommissar zusammenzuarbeiten;
3. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, unter anderem über das Forum für die Zukunft der Demokratie, und begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie, der guten Regierungsführung sowie der Demokratie- und Menschenrechtserziehung, insbesondere durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;
4. *spricht sich dafür aus*, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat nach Bedarf auszubauen, mit dem Ziel, in Europa die Wiederherstellung und Konsolidierung des Friedens nach Konflikten zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;
5. *würdigt* die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium und dem Europarat sowie den Beitrag des Europarats zur Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 und fordert die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte;
6. *befürwortet* die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, der Korruption und der Geldwäsche sowie bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft;
7. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Rechten für alle;
8. *begrüßt* die gemeinsamen Initiativen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Europarats zur Förderung des interkulturellen Dialogs, insbesondere die Schaffung der Plattform von Faro für interinstitutionelle Zusammenarbeit im Jahr 2005, und befürwortet die Fortführung dieser Zusammenarbeit, insbesondere über das Europäische Zentrum für globale Interdependenz und Solidarität des Europarats sowie auch im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt;
9. *nimmt Kenntnis* von dem konstruktiven Interesse der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an dem Reformprozess der Vereinten Nationen und begrüßt ihre Vorschläge für eine stärkere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen;
10. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen zu unterstützen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*52. Plenarsitzung
13. November 2006*